

Satzung

der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Personenbegünstigung
- § 7 Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 8 Mitglieder
- § 9 Finanzierung und Geschäftsjahr
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Geschäftsführer/in
- § 14 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Zweck und Aufgabe

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der schleswig-holsteinischen Bevölkerung.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind die Anregung, Koordinierung, Durchführung und Optimierung von Aktivitäten und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Prävention sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen auf regionaler und überregionaler Ebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Erarbeitung, Bewertung und Umsetzung von präventiven und gesundheitsfördernden Konzepten,
- b. die Planung, Beteiligung und Durchführung von Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- c. die Konzeption, Beschaffung, Bewertung und Verteilung von Informationsmaterialien,
- d. den Aufbau enger Arbeitsbeziehungen mit den auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und der Gesundheitspflege verantwortlich tätigen Einrichtungen, Ämtern und Personen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Personenbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an das Land Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, es gemäß § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Gesundheitspflege zu verwenden. Den Mitgliedern der Vereinigung steht kein Anteil auf jedwede Vermögensausschüttung zu.

§ 8 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche und juristische Personen,
- alle Personenvereinigungen, die, ohne selbst juristische Person zu sein, Träger eigener Rechte und Pflichten sein können und sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei Widerspruch gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch mit deren Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen auch durch deren Erlöschen. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 9 Finanzierung und Geschäftsjahr

(1) Die für den satzungsgemäßen Zweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder, deren Höhe durch eine Beitragsordnung geregelt wird
- b. Eigene Einnahmen
- c. Spenden
- d. Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein, der Träger der Sozialversicherung und anderer
- e. Projektbezogene Mittel

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand im Voraus ein Haushaltsplan aufgestellt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen und Personenvereinigungen regeln die Ausübung des Stimmrechtes selbst, ihre anwesenden Vertreter/ Vertreterinnen können jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich wahrgenommen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung

a. wählt in getrennten, geheimen Abstimmungen für vier Jahre oder durch einzelne Nachwahl für den Rest der Wahlperiode:

1. den Vorsitzenden/ die Vorsitzende
2. den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende
3. den Kassenwart/ die Kassenwartin
4. bis zu sechs Beisitzer
5. zwei Rechnungsprüfer

b. führt auf Antrag die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen durch

c. nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht sowie die Jahresrechnungslage des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand

d. beschließt

1. den Haushaltsplan
2. über Satzungsänderungen
3. über vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Anträge
4. über Widersprüche zu abgelehnten Aufnahmeanträgen
5. über den Ausschluss von Mitgliedern
6. eine Beitragsordnung
7. über die Auflösung des Vereins

(3) Ordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorstandes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und im Falle von dessen/deren Verhinderung

durch den/die Stellvertreter/in schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist von mindestens 28 Tagen zählt vom Tage der Absendung der Einberufung an. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 28 Tagen mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen abgehalten werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt. Im Übrigen gilt Abs. (3) entsprechend.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlossen ist mit Ausnahme von Anträgen nach Abs. (7) der Antrag, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden protokollarisch festgehalten. Ebenso wird mit ungültigen Stimmen verfahren. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6) Anträge müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt und behandelt werden, wenn sie dem Vorstand sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, oder in der Versammlung selbst, wenn beim Punkt Tagesordnung die Mehrheit der Mitglieder der Behandlung des Antrages zustimmt. Ausgenommen sind Satzungsanträge und Wahlvorschläge.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem von ihm/ihr zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführers/ Protokollführerin zu unterzeichnen und spätestens nach vier Wochen auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich zu machen. In der nächsten Mitgliederversammlung sind das Protokoll und die ggf. vorliegenden Änderungsanträge der bei der zugrundeliegenden Versammlung anwesenden Mitglieder zur Abstimmung zu stellen. Bei dieser Abstimmung sind nur die Letzteren stimmberechtigt.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/ Stellvertreterin und bis zu weiteren sieben Mitgliedern. Die bei den für das Gesundheits- und Bildungswesen in Schleswig-Holstein zuständigen Ministerien für die Aufgaben verantwortlichen Referenten/ Referentinnen sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, sie haben eine beratende Stimme.

(2) In den Vorstand werden auf Vorschlag der Mitglieder natürliche Personen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus,

wählt die nächste Mitgliederversammlung seinen Nachfolger/ seine Nachfolgerin. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(3) Hauptamtlich Mitarbeitende der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. sind nicht in den Vorstand wählbar.

(4) Der Vorstand leitet und überwacht die gesamte Tätigkeit des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung, vor allem die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung

b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c. Einstellung, Vergütungseinstufung und Entlassung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des übrigen Personals

d. Bildung von Beiräten und Arbeitsgruppen

e. Neuaufnahmen von Mitgliedern

f. Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist

g. Geschäftsordnung der Geschäftsstelle

(5) Vorstand i. S. v. § 26 BGB und damit vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin und der/ die gemäß § 13 vom Vorstand bestellte Geschäftsführer/ Geschäftsführerin.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Stellvertreter/ die Stellvertreterin ist im Innenverhältnis verpflichtet, nur bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 13 Geschäftsführer/in

(1) Der Vorstand bestellt zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins einen/ eine Geschäftsführer/in.

(2) Der/ die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich für:

a. Geschäftsführung und wissenschaftliche Leitung der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V.

b. Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse

(3) Der/ die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r des übrigen Personals des Vereins

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. kann nur durch eine zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufene

außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder mit Drei-Wochen-Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden sind. Der Beschluss kann nur mit vier Fünftel Mehrheit aus den abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Die Umsetzung erfolgt wie in § 7 der Satzung dargestellt.

Diese vollständige Neufassung der Satzung, ursprünglich errichtet am 07.12.1966, ist von der Mitgliederversammlung am 29.06.2010 beschlossen worden.